



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn  
Abteilungsleiter

# **Provisorische befristete Zulassung im Schuljahr 2024/25**

14. Dezember 2023



## Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
1.1. Inhalt und Geltungsbereich	4
1.2. Empfohlene Vorgehensweise und Fristen	4
1.2.1. Grundsatz	4
1.2.2. Person ist bereits in einer Gemeinde als Lehrperson tätig	5
1.2.3. Neuanstellungen	5
<b>2. PH-Absolventinnen und -Absolventen ohne Lehrdiplom</b>	<b>6</b>
2.1. Rahmenbedingungen	6
2.2. Keine provisorische Zulassung möglich	6
2.3. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	7
<b>3. Immatrikulierte PH-Studierende</b>	<b>8</b>
3.1. Studiengänge mit integrierter provisorischer befristeter Zulassung	8
3.2. Erweiterung aufgrund Lehrpersonenmangels	8
3.3. Rahmenbedingungen	8
3.3.1. Teilzeitstudiengang Kindergarten-/Unterstufe	8
3.3.2. Teilzeitstudiengang Primarstufe	9
3.4. Keine provisorische Zulassung möglich	9
3.5. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung	9
3.6. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	10
<b>4. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2022/23 und mit provisorischer befristeter Zulassung im Schuljahr 2023/24</b>	<b>11</b>
4.1. Provisorische befristete Zulassung möglich	11
4.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium	11
4.1.2. Aufnahmeverfahren sur dossier	11
4.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung sowie Vorkurse	11
4.2. Rahmenbedingungen	12
4.3. Keine provisorische Zulassung möglich	12
4.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	12
<b>5. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2023/24</b>	<b>13</b>
5.1. Provisorische befristete Zulassung möglich	13
5.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium	13
5.1.2. Aufnahmeverfahren sur dossier	13
5.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (inkl. Vorkurse)	13
5.2. Rahmenbedingungen	14
5.3. Keine provisorische Zulassung möglich	14
5.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	14

<b>6. Exmatrikulierte (ehemalige) PH-Studierende ohne Lehrdiplom</b>	<b>15</b>
<b>7. Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge</b>	<b>16</b>
7.1. Provisorisch befristete Zulassung	16
7.1.1. Personen ohne Volksschullehrdiplom mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	16
7.1.2. Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	16
7.2. Rahmenbedingungen	16
7.3. Keine provisorische Zulassung möglich	16
7.4. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung	17
7.4.1. Personen in einem für die SHP-Ausbildung zugelassenen Bachelorstudium mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	17
7.5. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	17
<b>8. Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II</b>	<b>18</b>
8.1. Rahmenbedingungen	18
8.2. Keine provisorische Zulassung möglich	18
8.3. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung	18
8.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)	19
<b>9. Kontakt und weitere Auskünfte</b>	<b>20</b>
<b>10. Anhang</b>	<b>21</b>

# 1. Vorbemerkungen

Die Zulassung zum Schuldienst bildet die Voraussetzung für eine Anstellung als Lehrperson an der öffentlichen Volksschule im Kanton Zürich. Ein durch die EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule gilt als Ausweis für die Zulassung zum Schuldienst. Fehlt dieses, muss die Gemeinde beim Volksschulamt (VSA) eine provisorische befristete Zulassung für eine Anstellung als Lehrperson beantragen (Ausnahme: vgl. [Ziffer 1.1.](#)).

## 1.1. Inhalt und Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung hält fest, in welchen Fällen das VSA im Schuljahr 2024/25 auf Antrag der Gemeinde einer Lehrperson (ohne Lehrdiplom) eine provisorische befristete Zulassung ausstellt und in welchen Fällen die provisorische Zulassung nicht gewährt wird. Die Schulen erhalten damit eine Planungssicherheit für das Schuljahr 2024/25.

- Die vorliegende Weisung gilt ab sofort auch für Neuanstellungen von Lehrpersonen für den Rest des Schuljahres 2023/24.
- Liegt bei einer Lehrperson ein rechtskräftiger Rekursentscheid oder ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts vor, so geht der individuelle Entscheid der obenstehenden allgemeinen Regelung vor. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für rechtskräftige Verfügungen des VSA.
- Ob die Gemeinden auch für das Schuljahr 2024/25 ermächtigt werden, auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen (sie werden im vorliegenden Dokument als „Personen ohne Lehrdiplom“ bezeichnet), wird das VSA voraussichtlich im März 2024 entscheiden und das Schulfeld in einem Leitungszirkular darüber orientieren. Aufgrund der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass auch im Schuljahr 2024/25 die Ausnahmeregelung wiederum in Kraft gesetzt wird.
- Eine Rückkehr in eine Gemeinde, in welcher die Person ohne Lehrdiplom bereits zu einem früheren Zeitpunkt tätig war, ist nicht möglich, solange die Ermächtigung zur Anstellung von Personen ohne Lehrdiplom fortlaufend erneuert wird.

## 1.2. Empfohlene Vorgehensweise und Fristen

### 1.2.1. Grundsatz

Die im Zusammenhang mit einer provisorischen befristeten Zulassung notwendigen administrativen Schritte werden jeweils am Schluss jedes Kapitels detailliert ausgeführt. Die Gesuche und Unterlagen sind vollständig einzureichen. Das VSA prüft die Unterlagen und erstellt die notwendige Schriftlichkeit (Verfügung). Die Anstellung als Lehrperson ist erst ab diesem Zeitpunkt wirksam. Vorher darf die Lehrperson nicht beschäftigt werden. Unvollständige Formulare und Unterlagen werden zur Überarbeitung zurückgewiesen.

### **1.2.2. Person ist bereits in einer Gemeinde als Lehrperson tätig**

Das VSA empfiehlt, zeitnah mit dieser Person die Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen. **Bitte auch die Informationen im Anhang (vgl. [Kapitel 10.](#)) zu den Anmeldedaten rund um das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich beachten.** Insbesondere sind auch individuelle Auflagen des VSA zu berücksichtigen (vgl. [Ziffer 1.1.](#)). Unklare Fälle im Hinblick auf eine mögliche Anstellung im Schuljahr 2024/25 sind rechtzeitig, spätestens aber bis 30. April 2024, mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal des VSA zu klären.

### **1.2.3. Neuanstellungen**

Bei einer Neuanstellung ist vorgängig zu klären, ob individuelle Auflagen des VSA eine solche einschränken oder verunmöglichen. Unklare Fälle im Hinblick auf eine mögliche Anstellung im Schuljahr 2024/25 sind zeitnah mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal des VSA zu klären.

## **2. PH-Absolventinnen und -Absolventen ohne Lehrdiplom**

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten für Studierende, die das PH-Studium abgeschlossen haben, denen aufgrund der nachstehenden Aufzählung das Lehrdiplom noch nicht ausgestellt werden konnte:

- Fehlende Fremdsprachenkompetenz
- Ausstehende Bachelor- oder Masterarbeit
- Nicht bestandene Prüfung, die wiederholt werden kann
- Nicht bestandenes Schlusspraktikum, das nochmals wiederholt werden kann
- Ausstehendes Fremdsprachenpraktikum (z.B. Teacher Assistantship)
- Fehlendes ausserschulisches Praktikum
- Fehlender Nothilfeausweis

Für alle übrigen Fälle (z.B. bei noch nicht absolvierten Modulen) gelten die Bestimmungen in [Kapitel 3](#).

### **2.1. Rahmenbedingungen**

Priorität ist dem Erhalt des Lehrdiploms einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der noch ausstehenden Leistungen. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

### **2.2. Keine provisorische Zulassung möglich**

In folgenden Fällen wird keine provisorische Zulassung erteilt:

- Lehrpersonen, die seit Schuljahr 2019/20 oder früher die bestehenden Auflagen nicht erfüllt haben. Diese können bis zum Erhalt des Lehrdiploms nicht mehr als Lehrperson im Kanton Zürich tätig sein.<sup>1</sup>
- Absolventinnen und Absolventen, die das Schlusspraktikum wiederholt nicht bestanden haben.
- Absolventinnen und Absolventen, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium an einer Pädagogischen Hochschule (PH) ausgeschlossen wurden.

---

<sup>1</sup> Auf Beginn des Schuljahres 2025/26 gilt: Lehrpersonen, welche die seit Schuljahr 2021/22 oder früher bestehenden Auflagen nicht erfüllt haben, wird keine provisorische Zulassung erteilt.

### **2.3. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)**

Die **Lehrperson** füllt das Formular 'Antrag auf provisorische Zulassung für PH-Absolvent/in' vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

## **3. Immatrikulierte PH-Studierende**

### **3.1. Studiengänge mit integrierter provisorischer befristeter Zulassung**

Bei folgenden Studiengängen, die einen Einsatz als Lehrperson während des Studiums vorsehen, wird nach bestandem Basisjahr bzw. bestandener Eignungsbeurteilung für die übliche Dauer des Studiums eine provisorische befristete Zulassung gewährt:

- PH Zürich: Quereinstieg-Studiengang während der berufsintegrierten Phase
- PH Zürich: Kindergarten-/Unterstufe Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Kindergarten-/Unterstufe Teilzeit berufsbegleitend im letzten Studienjahr
- PH Zürich: Kindergarten-/Unterstufe Vollzeit berufsbegleitend im letzten Studienjahr
- PH Zürich: Praxisbegleitete Master-Module Sekundarstufe I (praMA)
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen
- Zürcher Hochschule der Künste: Masterstudiengang Schulmusik I

### **3.2. Erweiterung aufgrund Lehrpersonenmangels**

Aufgrund des aktuellen Lehrpersonenmangels wird derzeit grundsätzlich auch den übrigen Studierenden an einer Pädagogischen Hochschule eine provisorische befristete Zulassung gewährt (Ausnahmen dazu vgl. [Ziffer 3.4.](#) und [Ziffer 3.5.](#)).

### **3.3. Rahmenbedingungen**

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Passung zwischen Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

#### **3.3.1. Teilzeitstudiengang Kindergarten-/Unterstufe**

Der Kindergarten-/Unterstufen-Studiengang kann in Teilzeit innerhalb von vier Jahren absolviert werden. Abgesehen vom ersten dreiwöchigen Praktikum, das in Vollzeit absolviert werden muss, können die übrigen Praktika in Teilzeit (Montag bis Mittwoch) absolviert werden. Ab dem 2. Studienjahr kann die Unterrichtstätigkeit an einer eigenen Klasse als Teil der berufspraktischen Ausbildung angerechnet werden. Für das Teilzeit-Studium sind die Wochentage Montag bis Mittwoch zu reservieren. Jeweils der Donnerstag und Freitag stehen für die bezahlte Unterrichtstätigkeit als Lehrperson zur Verfügung.



### **3.3.2. Teilzeitstudiengang Primarstufe**

Der Primarstufen-Studiengang kann in Teilzeit innerhalb von vier Jahren absolviert werden. In den ersten zwei Studienjahren müssen drei Vollzeit-Praktika von insgesamt 11 Wochen an einem Praxisplatz absolviert werden. Für die Unterrichtstätigkeit stehen in den ersten beiden Studienjahren der Montag und Freitag, ab dem dritten Studienjahr der Montag und Dienstag zur Verfügung.

### **3.4. Keine provisorische Zulassung möglich**

In folgenden Fällen wird keine provisorische Zulassung erteilt:

- Studierende, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium an einer Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen wurden.
- Neu- bzw. Wieder-Immatrikulierte, die sich im Sommer 2023 oder im Januar 2024 (im Hinblick auf die provisorische befristete Zulassung) fürs Studium an einer Pädagogischen Hochschule angemeldet und anschliessend wieder abgemeldet bzw. das Studium gar nicht angetreten haben.

### **3.5. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung**

In folgenden Fällen prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische befristete Zulassung ausgestellt werden kann:

- Studierende, bei denen eine Wiederaufnahme des Eignungsverfahrens beschlossen wurde.
- Studierende der Kindergarten- und Primarstufe, die fünf Jahre nach bestandem Basisstudium bzw. bestandener Eignungsbeurteilung im Sommer 2024 das Studium noch nicht abgeschlossen haben. (Wichtiger Hinweis: Diese Zeitspanne wird in einem Folgejahr kürzer ausfallen.)
- Studierende der Sekundarstufe I, die sechs Jahre nach bestandem Basisstudium bzw. bestandener Eignungsbeurteilung im Sommer 2024 das Studium noch nicht abgeschlossen haben. (Wichtiger Hinweis: Diese Zeitspanne wird in einem Folgejahr kürzer ausfallen.)
- Studierende, die ihr Studium (vorübergehend) unterbrechen.

### **3.6. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)**

Die **Lehrperson** füllt das Formular 'Antrag auf provisorische Zulassung für PH-Studierende' vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter<sup>2</sup>.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

---

<sup>2</sup> Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung (vgl. [Ziffer 3.5.](#)) nimmt die Schulleitung zu diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

## **4. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2022/23 und mit provisorischer befristeter Zulassung im Schuljahr 2023/24**

Personen, die auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 LPG angestellt wurden, hat das VSA aufgrund seiner Weisung vom 13. Januar 2023 eine provisorische befristete Zulassung fürs Schuljahr 2023/24 ausgestellt, wenn das Studium im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms an einer Pädagogischen Hochschule aufgenommen wird. Damit wurde eine Weiteranstellung in der bisherigen Gemeinde im Schuljahr 2023/24 ermöglicht.

Das VSA wird eine weitere provisorische befristete Zulassung fürs Schuljahr 2024/25 nur dann ausstellen können, wenn die oben erwähnte Zielsetzung (Aufnahme des PH-Studiums im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms) erfüllt ist.

### **4.1. Provisorische befristete Zulassung möglich**

#### **4.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium**

Für diese Lehrpersonen gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3.](#)

#### **4.1.2. Aufnahmeverfahren sur dossier**

In folgenden Fällen kann eine provisorische befristete Zulassung erteilt werden:

- Das Aufnahmeverfahren sur dossier wurde im Jahr 2023 bestanden und das PH-Studium wird erst im September 2024 aufgenommen. (Bei Aufnahme des PH-Studiums direkt nach dem Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3.](#))
- Das Aufnahmeverfahren sur dossier wurde nicht bestanden (Dossier oder Kolloquium) und es liegt eine erneute Anmeldung für das Aufnahmeverfahren sur dossier oder eine Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) für das Jahr 2024 vor.

#### **4.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung sowie Vorkurse**

In folgenden Fällen kann eine provisorische befristete Zulassung erteilt werden:

- Die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung wurde im Jahr 2023 bestanden und das PH-Studium wird erst im September 2024 aufgenommen. (Bei Aufnahme des PH-Studiums direkt nach der Aufnahmeprüfung oder der Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3.](#))
- Der im August 2023 gestartete Vorkurs für die Aufnahmeprüfung im Juni 2024 wird regelmässig besucht.
- Die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung wurde im Jahr 2023 nicht bestanden und es liegt eine erneute Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) oder eine Anmeldung für das Aufnahmeverfahren sur dossier für das Jahr 2024 vor.

## 4.2. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Passung zwischen Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

## 4.3. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird keine provisorische Zulassung erteilt:

- Die Lehrperson hat ihre Anmeldung fürs PH-Studium mit Beginn im Sommer 2023 oder im Januar 2024 (im Hinblick für die provisorische befristete Zulassung) wieder zurückgezogen bzw. das Studium gar nicht angetreten.
- Das Aufnahmeverfahren sur dossier wurde durch die Lehrperson selber abgebrochen.
- Die vorgesehene Aufnahmeprüfung bzw. die vorgesehene Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) wurde nicht absolviert.

## 4.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 'Antrag auf provisorische Zulassung für Personen ohne Lehrdiplom SJ 2022/23' vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der nächsten Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

## **5. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2023/24**

Aufgrund der angespannten Stellensituation hat das VSA im März 2023 die Gemeinden ermächtigt, im Schuljahr 2023/24 für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen (§ 7 Abs. 4 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG; LS 412.31]).

Ohne eine formelle Zulassung zum Schuldienst durch das VSA können demnach Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2024/25 nicht weiter in der bisherigen Gemeinde als Lehrperson angestellt werden.

Das VSA kann auf Antrag der Gemeinde eine provisorische befristete Zulassung gewähren, wenn das Studium im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms an einer Pädagogischen Hochschule aufgenommen wird. In den nachstehenden Unterkapiteln sind die Details dazu zu finden.

### **5.1. Provisorische befristete Zulassung möglich**

#### **5.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium**

Eine provisorische befristete Zulassung kann erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für das PH-Studium angemeldet hat und es im September 2024 aufnimmt.

Eine besondere Situation bilden die Quereinstieg-Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Diese beginnen erst im September 2025. Auch in diesem Fall kann die provisorische befristete Zulassung erteilt werden, wenn die Anmeldung zum Studium vorliegt (vgl. [Kapitel 10.](#)).

#### **5.1.2. Aufnahmeverfahren sur dossier**

Eine provisorische befristete Zulassung kann erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für das Aufnahmeverfahren sur dossier angemeldet hat und die formellen Bedingungen erfüllt (Entscheid der PHZH spätestens Mitte Februar 2024).

Das VSA akzeptiert bei einem positiven PHZH-Zulassungsentscheid die Verschiebung des Starts des PH-Studiums um maximal ein Jahr. Bei einem negativen PHZH-Zulassungsentscheid bleibt die bereits erstellte provisorische Zulassung fürs Schuljahr 2024/25 weiterhin gültig.

#### **5.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (inkl. Vorkurse)**

Eine provisorische befristete Zulassung kann erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für die Aufnahmeprüfung oder für die Ergänzungsprüfung mit einem Vorkurs an

der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene Zürich (KME) angemeldet hat und diesen spätestens im Juni 2024 abschliessen wird.

Eine provisorische befristete Zulassung kann ebenfalls erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom direkt für die Aufnahmeprüfung oder für die Ergänzungsprüfung im Juni 2024 angemeldet hat.

## **5.2. Rahmenbedingungen**

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Passung zwischen Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

## **5.3. Keine provisorische Zulassung möglich**

In den übrigen Fällen kann keine provisorische Zulassung erteilt werden. Eine Fortsetzung der Anstellung in der bisherigen Gemeinde ist nach Ablauf des Anstellungsjahrs nicht mehr möglich. Dies gilt auch bei einem unterjährigen Anstellungsbeginn.

## **5.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)**

Die **Lehrperson** füllt das Formular 'Antrag auf provisorische Zulassung für Personen ohne Lehrdiplom SJ 2023/24' vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der nächsten Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

## **6. Exmatrikulierte (ehemalige) PH-Studierende ohne Lehrdiplom**

Für ehemalige PH-Studierende, die sich während des Studiums exmatrikulierte haben, gelten die Bedingungen gemäss [Kapitel 3](#).

Falls die Exmatrikulation aufgrund eines Entscheids der PH erfolgt ist, entscheidet das VSA im Einzelfall aufgrund der Situation.

## 7. Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

Für eine Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge wird ein Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung in Schulischer Heilpädagogik vorausgesetzt. Fehlt ein solcher, gelten für Lehrpersonen mit Lehrdiplom und für Personen mit einem verwandten Bachelorabschluss (z.B. Logopädie, Sozialpädagogik) die üblichen Bedingungen bezüglich Studium und Zulassung. Diese sind auf der Webseite des Kantons Zürich zu finden unter: [www.zh.ch/vs-schulinfo](http://www.zh.ch/vs-schulinfo) > Anstellung & Arbeit > Arbeitsverhältnis beginnen > Ausbildungsanforderungen > Zulassung im sonderpädagogischen Bereich.

### 7.1. Provisorisch befristete Zulassung

#### 7.1.1. Personen ohne Volksschullehrdiplom mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

Diese Personen absolvieren zunächst die Ausbildung zur Regellehrperson. Entsprechend gelten für diese die Bedingungen gemäss [Kapitel 4.](#) oder [Kapitel 5.](#)

#### 7.1.2. Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

In folgenden Fällen kann eine provisorische befristete Zulassung erteilt werden:

- Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die voraussichtlich das Lehrdiplom im Kalenderjahr 2025 erhalten.

### 7.2. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Passung zwischen Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

Nach Erhalt des Lehrdiploms bzw. des Bachelordiploms ist bei einer weiteren Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge umgehend die 'Zusatzleistungen SHP' und anschliessend das SHP-Studium zu absolvieren.

### 7.3. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird keine provisorische Zulassung erteilt:





- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium ausgeschlossen wurden.
- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die ihr Lehrdiplom voraussichtlich erst nach dem Kalenderjahr 2025 erhalten werden.
- Studierende, die das Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II noch nicht aufgenommen haben.

#### **7.4. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung**

##### **7.4.1. Personen in einem für die SHP-Ausbildung zugelassenen Bachelorstudium mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge**



Personen mit einem verwandten Bachelorabschluss können unter ‘Auflage von Zusatzleistungen SHP’ zum SHP-Studium zugelassen werden. Die Details zu den verwandten Bachelorabschlüssen sind der folgenden Webseite zu entnehmen: <https://www.hfh.ch/ausbildung/ma-schulische-heilpaedagogik/zulassung>.

Bei Personen, die ein solches Bachelorstudium absolvieren, prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische befristete Zulassung ausgestellt werden kann.

##### **7.5. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)**

Die **Lehrperson** füllt das Formular ‘Antrag auf provisorische Zulassung für PH-Studierende’ vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter<sup>3</sup>.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

---

<sup>3</sup> Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung (vgl. [Ziffer 7.4.](#)) nimmt die Schulleitung in diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

## **8. Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II**

In folgenden Fällen kann eine provisorische befristete Zulassung erteilt werden:

- Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die voraussichtlich das Lehrdiplom im Kalenderjahr 2025 erhalten.

### **8.1. Rahmenbedingungen**

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Passung zwischen Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt beim Festlegen des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die aufgrund des Absolvierens ausstehender Ausbildungsteile entstehen, müssen durch die Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

Eine Unterrichtstätigkeit einer Lehrperson mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe II zählt als stufenfremde Tätigkeit gemäss § 7 Abs. 3 LPG. Nach Erhalt des Lehrdiploms für die Sekundarstufe II ist die notwendige stufenspezifische Ausbildung für das Lehrdiplom der entsprechenden Volksschulstufe zu absolvieren.

### **8.2. Keine provisorische Zulassung möglich**

In folgenden Fällen wird keine provisorische Zulassung erteilt:

- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium ausgeschlossen wurden.

### **8.3. Individuelle Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung**

In folgenden Fällen prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische befristete Zulassung ausgestellt werden kann:

- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die ihr Lehrdiplom voraussichtlich erst nach dem Kalenderjahr 2025 erhalten werden.
- Studierende im Masterstudium, die das Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II noch nicht aufgenommen haben.

#### **8.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer befristeter Zulassung)**

Die **Lehrperson** füllt das Formular 'Antrag auf provisorische Zulassung für PH-Studierende' vollständig aus und leitet es unterschrieben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter<sup>4</sup>.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan zum Erlangen der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson zur erfolgreichen Umsetzung. Anschliessend unterschreibt die Schulleitung das Formular und gibt die Unterlagen zum Vollzug an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung fürs Schuljahr 2024/25 und lädt dabei das Formular und die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hoch.

---

<sup>4</sup> Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen befristeten Zulassung (vgl. [Ziffer 8.3.](#)) nimmt die Schulleitung in diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

## **9. Kontakt und weitere Auskünfte**

Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal  
Matthias Weisenhorn  
Mail: [lehrpersonal@vsa.zh.ch](mailto:lehrpersonal@vsa.zh.ch)  
Tel. 043 259 22 66

## 10. Anhang



Die Studiengänge, deren Zulassungsbedingungen sowie deren Anmeldedaten sind auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Zürich aufgeschaltet. Von der Übersichtsseite (<https://phzh.ch/studium/studieren-an-der-phzh/zulassung/>) können die Informationen zu den Studiengängen sowie zu den verschiedenen Zulassungen erreicht werden. Auf der Webseite jedes Studiengangs sind jeweils im «Steckbrief» die Anmeldedaten aufgeschaltet.